

Geschaftszichen: KM-16/1196  
90489 Nürnberg,  
Anwaltsbüro MG&P Meinhardt, Giesecke & Partner, Rathenauplatz 4 - 8.  
Prozeßbevollmächtigte:  
Beklagte und Berufungsbeklagte.  
Lubahnstraße 2, 31789 Hameln,  
BHW Bausparkasse AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Lars Stoy.  
gegen  
Gesellschaftszichen:  
Anwaltsbüro  
Prozeßbevollmächtigte:  
Klägerin und Berufungsklägerin,  
In dem Rechtsstreit

der Geschäftsstelle  
als Urkundsbeamte  
Justizanwaltschaft  
Busse,  
Verkündet am  
12. April 2017  
3 U 285/16 Landgericht Hannover

Urteil

Im Namen des Volkes

Oberlandesgericht Celle

18. April 2017

Fredig

EINIG

Mit ihrer Berufung vertoigt die Klägerin ihr erstinstanzliches Begehren weiter. Iuung des Fortbestands gerichtete Klage der Klägerin als Unbedründet abgewiesen. Übrigens gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen wird, die auf Feststellung 80.624,96 erklärt. Das Landgericht hat mit dem Angefochtenen Urteil, auf das im 2015 bei einem zu dieser Zeit angesparten Bausparguthaben in Höhe von Euro die Kundigung des Vertrages gemäß § 489 Abs. 1 Nummer 2 BGB zum 1. Juli 2003 und nicht angenommener Zuteilung mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 Rechtsanwältskosten. Die Beklagte hat nach Zuteilungsreife vom 3. November Sparvertrag im Tarif „Arbeitsrecht, sowie die Erstattung vorgenichtlicher Die Klägerin begeht die Feststellung, dass ihr bei der Beklagen geführter Bau-

Gründe:

Die Revision wird nicht zugelassen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.

sen.

Die Berufung der Klägerin gegen das am 7. Juli 2016 verkündete Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Hannover wird zurückgewie-

hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die mündliche Verhandlung vom 5. April 2017 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Schneider, die Richterin am Oberlandesgericht Elmendorf und den Richter am Oberlandesgericht Grabowski für Recht erkannt;

**Die Klägerin beantragt,**

unter Abänderung des angefochtenen Urteils

1. festzustellen, dass der bei der Beklagten bestehende Bausparvertrag Nr. ... der Klägerin über den 1. Juli 2015 hinaus fortbesteht,
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsan-

waltskosten in Höhe von € 2.217,45 zu leien.

**Die Beklagte beantragt,**

die Berufung zurückzuweisen.

**Die zulässige Berufung der Klägerin hat in der Sache keinen Erfolg.**

II.

Mit auch gegenüber dem Berufungsverbringen zur Freiheit der Begründung hat das Landgericht die Feststellungsskala abgewiesen. Die Berufungsbegehrung der Klägerin rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Das Landgericht ist zu Recht gründet ist. Die Beklagte hat die Bausparverträge wirksam gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB zum 1. Juli 2015 gekündigt. Die Kündigung ist mittler als 10 Jahre nach Eintritt der Zutreffensreihe erfolgt und hat mit der Festsetzung auch die bei der beklagten Bausparkasse geübter Bausparvertrag fortbesteht, nicht be- davor ausgenommen, dass das Begehren der Klägerin auf Feststellung, dass ihr Klägerin gegenwärtig keine abweichende Beurteilung. Das Landgericht ist zu Recht Landgericht die Feststellungsskala abgewiesen. Die Berufungsbegehrung der Beklagten Bausparkasse hat die Bausparverträge wirksam gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB zum 1. Juli 2015 gekündigt. Die Kündigung ist mittler als 10 Jahre nach Eintritt der Zutreffensreihe erfolgt und hat mit der Festsetzung auch die sechsmonatige Kündigungsfrist eingehalten.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 21. Februar 2017, Az.: XI ZR 185/16 und XI ZR 272/16 entschieden, dass sich das Kundigungsrecht der Bausparkasse bis zum 10.06.2010 getrennten Fassung (jetzt: § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB) ergibt und damit die Rechtsprechung des Senates bestätigt. Der Senat hat folglich keine Veranlassung, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzuweichen:

- Aut das Vertragsverhältnis finden die darlehensvertragsähnlichen Bestimmungen der §§ 488 bis 490 BGB Anwendung, und zwar gemäß Art. 229 § 5 Satz 2 EGBGB seit dem 1. Januar 2003 in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I, S. 3138).
- In der obigerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein Bausparvertrag durch die Bausparkasse dann gemäß § 488 Abs. 3 BGB gekündigt werden kann, wenn er bis zur Bausparsumme vollständig angekauft ist. Denn beim Bauvertrag handelt es sich um einen einheitlichen Darlehensvertrag mit der Bausparkasse dar, für dessen Rückrestattung eine Zeit nicht bestimmt ist. Der Bauspardarlehens ihre jeweiligen Rollen als Darlehensgeber und Darlehensnehmer tauschen. Die Einlagen des Bausparers stellen dabei ein Darlehen an die Bausparvertragsähnliche Bausparkasse und Bausparer mit der Inanspruchnahme des Sonderhefts, dass Bausparkasse und Bausparer mit der Inanspruchnahme des Bausparvertragsähnlichen Rollen als Darlehensgeber und Darlehensnehmer tauschen. Die Einlagen des Bausparers stellen dabei ein Darlehen an die Bausparvertragsähnliche Bausparkasse und Bausparer mit der Inanspruchnahme des Bausparvertrags der vertretenen Bausparer spart bis zur Zuteilungsreihe ein (verzinsliches) Guthaben an und kann nach Zuteilung ein Bauspardarlehen in Höhe der Differenz zwischen der vertraglichen vereinbarten Bausparsumme und dem bis zur Zuteilung angekauften Guthaben in Anspruch nehmen. Damit ist der Bausparvertrag bereits in der Ansparphase als Darlehensvertrag zu qualifizieren (OLG Stuttgart, Beschluss vom 14. Oktober 2011, 9 U 151/11, Juris Rn. 7, 12 - 13; OLG Frankfurt, Beschluss vom 2. Oktober 2013, 19 U 106/13, Juris Rn. 14; OLG Köln, Beschluss vom 11. Januar 2016, 13 U 151/15; OLG Hamm, Urteil vom 22. Juni 2016, 31 U 234/15, Juris 2016, 13 U 151/15; OLG Koblenz, Urteil vom 29. Juli 2016, 8 U 11/16, Juris Rn. 12; Münster, in: Rn. 23; OLG Koblenz, Urteil vom 29. Juli 2016, 8 U 11/16, Juris Rn. 12; Münster, in: Studiengesetz, BGB, Neubearbeitung 2015, § 488 Rn. 539).

Zweck des Bausparvertrages ist die Erbringung eines Bauspardarlehens. Spat der Bausparer die vertaglich vereinbarte Bausparsumme vollständig an, ist die Gewährung eines Bauspardarlehens nicht mehr möglich. Dann in diesem Fall besteht keine durch ein Darlehen zu überbrückende Lücke zwischen Bausparvertragen und Bausparsumme. Wer ein Bauspardarlehen nicht in Anspruch nimmt, sondern stattdessen Sparleistungen bis zur Bausparsumme erbringt, verzichtet faktisch auf ein Bauspardarlehen (OLG Stuttgart, Beschluss vom 14. Oktober 2011, 9 U 151/11, Juris Rn. 12 - 13; OLG Köln, Beschluss vom 23. März 2015, 13 U 104/14, Juris; Senat, Beschluss vom 17. Oktober 2013, 3 U 154/13).

3. Darüber hinaus steht der Beklagten Bausparkasse ein gesetzliches Kündigungsrecht aus § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB AF zu, wenn der Bausparer - wie hier - die Bausparsumme zwar noch nicht vollständig angespart hat, Zuteilungssriebe aber bereits mindestens zehn Jahre vor der Kündigung durch die Bausparkasse eingereichten ist. Das Kündigungsrecht aus § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB AF ist auf das zwischenschiedene Vertragsverhältnis anwendbar (im Folgenden unter a)). Die Voraussetzungen des Kündigungsrechts liegen vor, so dass die Kündigung der Beklagten wirksam und der Bausparvertrag zum 1. Juli 2015 beendet werden ist (im Folgenden unter b)).
- a) Nach § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB AF kann der Darlehensnehmer einen Darlehen vertrag mit festem Zinssatz in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Vollständigen Empfang des Darlehens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen. Dieses Kündigungsrecht ist auf die Zwischen den Parteien bestehenden Bausparverträge anwendbar.
- aa) Das gesetzliche Kündigungsrecht des § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB AF ist nicht durch Vertragsmäßige Regelungen ausgeschlossen.
- Die Kündigungsmaßgabe leistungen der Sparzahlingen ist nicht einschlägig. Gleichermaßen ist die Kündigungsmöglichkeit der Bausparkasse nach § 2 Abs. 3 BGB bei Moglichkeiten sind nicht abschließend. Dass in § 14 AB-B. Insistisch des Bau- spardarlehens. Diese der Bausparkasse vertraglich eingeräumten Kündigungs- möglichkeiten der Bausparkasse nicht aus. Für einen Vertraglichen Kun- dungsmaßgeblichen ist, schließlich ebenfalls weitere gesetzliche Kunden- durech den Bausparer geregt ist, schließlich ebenfalls weitere gesetzliche Kunden- möglichkeiten sind nicht abschließend. Dass in § 14 AB-B. ie Kündigung schließt das ohnein gemäß § 489 Abs. 4 Satz 1 BGB nicht abdingbaren gesetzli- chen Kündigungsrechts aus § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB AF bestehen keine Anhalts- heinsnehmen zuer Kündigung des Darlehensvertrages auf § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB AF berufen. Entgegen der vom Oberlandesgericht Stuttgart vertretenen Auffas- bb) Während der Ansprache kann sich die Beklagte Bausparkasse als Darle- punkt.
- Erlagengeschäfte der Bausparkassen von der Kundenübergangsgleichheit des § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB AF nicht ausgeschlossen sind.

(Edelmann/Suchowersky], BB 2015, 1800, 1801).  
nach Ablauf einer längeren Zeit vor der Bindung an einen nicht mehr vertragssge-  
mäßen Zinssatz zu bewahren. Dieser Schutzgedanke gilt auch für Kreditinstitute  
kung des Kundigungsrechts auf Verbraucher. Die Vorschrift soll grundsätzlich für  
Unternehmer sein. Sinn und Zweck der Norm spricht nicht für eine Beschran-  
kung der Rechte eines Darlehensnehmer bei einem festverzinslichen Darlehen  
Vertragssicherheit zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer sorgen.  
Zielsetzung ist es, den Darlehensnehmer bei einem festverzinslichen Darlehen  
gen der Aufassung des Oberlandesgerichts Stuttgart nicht geboten. Ein Darae-  
hennehmer im Sinne von § 489 BGB kann sowohl ein Verbraucher als auch ein  
(2) Eine abweichende Auslegung durch eine teleologische Reduktion ist entge-

22. Juni 2016, 31 U 234/15, Juris Rn. 26).  
vomherien nicht eroffnet gewesen (so überzeugend OLG Hamm, Urteil vom  
berlich des § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB AF wäre für die aufgeführten Institutionen von  
und „schutzwürdig“ Verbrauchern zukommen lassen wollen. Der Anwendungs-  
er den Schutz des § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB AF grundsätzlich nur „schwachern“  
Der Gesetzgeber hätte keine entsprechende Regelung aufnehmen müssen, hätte  
in der Vorschrift genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts - sein können.  
nicht nur Verbraucher, sondern grundsätzlich auch sonstige Institutionen - u. a. die  
§ 489 Abs. 4 Satz 2 BGB. Die Regelung setzt voraus, dass Darlehensnehmer  
Die Aufassung des Oberlandesgerichts Stuttgart steht ferner in Widerspruch zu

auf BT-Drucksache 16/11643, S. 74).  
Müller, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2015, § 488 Rn. 549, unter Hinweis  
Juris Rn. 18; OLG Köln, Beschluss vom 11. Januar 2016, 13 U 151/15, S. 3 - 4,  
2016, 31 U 234/15, Juris Rn. 25; OLG Koblenz, Urteil vom 19. Juli 2016, 8 U 11/16,  
schluss vom 30. Dezember 2015, 31 U 191/15, Juris Rn. 20; Urteil vom 22. Juni  
nehmer, die Verbraucher sind, in § 500 BGB geregelt (vgl. auch OLG Hamm, Be-  
ergründet getrennt. Dabei ist eine weitere Kundigungsmöglichkeit für Darlehens-  
Verbraucherdarlehensvertäge nach § 491 Abs. 1 BGB die folgenden Vorschriften  
koppelt. Die §§ 488 bis 490 BGB gelten für alle Darlehensvertäge, während für  
Begriff „Darlehensnehmer“ ist offen und nicht an eine Verbrauchereigenschaft ge-  
keit. Das gesetzliche Kundigungsrecht ist nicht nur Verbrauchern einigermaßen, Der  
(1) Wortlaut und Gesetzessystematik sprechen eindeutig für eine Anwendbar-

Auch aus den Materialien zur Voraufbereitung in § 609 a Abs. 1 Nr. 3 BGB folgt, dass diese Vorschift „dem Schuldner“, also jedem Schuldner, bei allen festverzinslichen Darlehen nach Ablauf von zehn Jahren ein gesetzliches Kündigungsrecht gewähren sollte (so auch OLG Hamm, Beschluss vom 30. Dezember 2015, 31 U 191/15, Jurs Rn. 19). Zwar handelt es sich bei den Anwendungsfallen, die den Gesetzgeber sein erachtet zu einer Neuregelung und Verregelung des Kündi-gungsrechts in das Darlehensrecht veranlassen, um festverzinsliche Kredite, die von professionellen Kreditgebern ausgereicht werden waren. Andere praktische Anwendungsfälle waren nicht erkennbar geworden. Daraus kann aber im Umkehr-schluss nicht gefolgert werden, dass andere, damals noch nicht erkennbare ver-tragliche Konstellationen von dem Kündigungsrecht ausgeschlossen bleibent soll-ten. Vermieden werden sollte durch die Neuregelung für die Zukunft ein schäfer-Widerspruch zwischen der beiderseitigen Vertragsschließung einerseits und der Risikozuweisung andererseits. Der in den Gesetzesmaßnahmen erwähnte „scharfe Widerspruch“ ist mittlerweile auch bei den in Rede stehenden Passivgeschäften nicht mehr marktgerichtet. Ein innerer nicht mehr marktgerichteter Kündigungszeitraum zwischen Verzinsung der Bausparuhabenden verpflichtet dauernden Niedrigzinsphase wegen der bestehenden Vertraglichkeit Bindung zu der bei Vertragsabschluss nicht abschbares und zurzeit bereits seit längerem an-dauern den Bausparkassen in der Ansparphase gegeben, da die Bausparkassen aufgrund der Bausparzusage aus ihrer Rolle als Darlehensgeberin. Die Ansparphase kündigung unzulässig aus ihrer Rolle als Darlehensgeberin. Die Ansparphase laut bis zur Annahme der Zuteilung durch den Bausparer. Anschließend beginnt die Darlehensphase. Erst mit Annahme der Zuteilung wechselt die Rollen der Parteien. Die Kägerin ist auch nach Eintreten der Zuteilungsreihe Darlehensgeber, da sie der Beklagten ihr Bausparuhabenden zur Verfüzung stellt und diese im Gege-nzug zur Verzinsung des Bausparuhabenden verpflichtet ist. Demgegenüber ist die Bausparuhabende noch nicht als Darlehensgeberin anzusehen, da die Kägerin gerade nicht ihr Bausparuhabenden in Anspruch genommen hat. Die bloße im Vertrag angelegte Möglichkeit, dass die Beklagte bei einem entsprechenden Verhalten der Kä-a-

(3) Auch der Schutz der Bausparer steht einer Anwendbarkeit der Regelung des § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB AF nicht entgegen.

Juris Rn. 24).

spargemeinschaft (so überzeugend OLG Hamm, Urteil vom 22. Juni 2016. Bausparkasse folgenden Belastungen widerstreichen den Interessen der Bau- Form von grundsätzlich höheren Darlehenszinsen erbringt. Die hieraus für die Darlehen abrufft und nach der Ansparphase eine entsprechende Gegenleistung in eine attraktive höhere Verzinsung in Anspruch nehmen, ohne dass er selbst ein rungsrisiko einsetzt auf sie verlagert. Der Bausparer hingegen könnte weiterhin Zuteilungsreife für die Bausparkasse unkündbar bleiben, würde das Zinsände- nicht auftaugen. Würde der Bausparvertrag auch nach Erreichen der erstmaligen Veränderungen, die durch einen anhaltenden niedrigen Kapitalmarktzins eintraten, Bausparer wieder auszahlen müssen. Langfristig könnten sie die wirtschaftlichen Zinsen erzielen, die denen entsprechen, die sie als Darlehensnehmerin an die gewährleistet, dass die Bausparkassen durch die Wiederaufnahme der Bausparinla- letztlich gefährdet. Aufgrund der andauernden Niedrigzinsphase ist nicht mehr zum Erreichen der Bausparsumme Sparmaßen zu verzinsen, wird ihre Existenz spardarlehen zu beschleunigen. Durch eine Verpflichtung der Bausparkasse, bis von zettlich unbegrenzten Sparbeiträgen zu vergrößern, um die Zuteilung von Bau- se der Gemeinschaft der Bausparer, die Zuteilungsmasse durch Ertragennahme 9 U 171/15) entspricht es auch nicht - jedenfalls nicht ausnahmslos - dem Interes- Entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts Stuttgart (Urteil vom 30. März 2016.

demgegenüber nicht Vertragszweck. Bausparsum nach § 1 Abs. 2 BauSparkG ein zielgerichteter Sparzum Erwerb nannten Zeitraum hinzu schutzwürdig. Die Bausparkassen ermöglichen den Bauspardarlehen zu erlangen, sind die Interessen der Bausparer über den ge- Anspruch nimmt. Unter Berücksichtigung des Zwecks des Bausparvertrages, ein von zehn Jahren und sechs Monaten entscheiden, ob er das Bauspardarlehen in vor. Jeder Bausparer kann nach Eintritt der Zuteilungsreife über einen Zeitraum Darauber hinzu liegt eine unangemessene Benachteiligung der Bausparer nicht Bauspardarlehen zu erlangen, sind die Interessen der Bausparer über den ge- Bausparsum nach § 1 Abs. 2 BauSparkG ein zielgerichteter Sparzum Erwerb des Rechstanspruchs auf ein Bauspardarlehen. Eine langfristige Kapitalanlage ist zum Erreichen der Bausparsumme Sparmaßen zu verzinsen, wird ihre Existenz spardarlehen zu beschleunigen. Durch eine Verpflichtung der Bausparkasse, bis von zettlich unbegrenzten Sparbeiträgen zu vergrößern, um die Zuteilung von Bau- se der Gemeinschaft der Bausparer, die Zuteilungsmasse durch Ertragennahme 9 U 171/15) entspricht es auch nicht - jedenfalls nicht ausnahmslos - dem Interes- Entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts Stuttgart (Urteil vom 30. März 2016.

OLG Hamm, Beschluss vom 30. Dezember 2015, 31 U 191/15, juris Rn. 17). § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB AF während der Ansparphase nicht entgegen (so auch gerin Darlehensgeberin wird, stehet der Annahme eines Kundigungsrechtes aus

phase in das uneingeschrankte Belieben des Bauspars zu stellen. Die Überdangle Bauspardarlehen erwirbt. Es ist nicht gerechtfertigt, die Dauer der Anspar- teien erreicht wird, dass der Bausparer einen Rechtsanspruch auf Gewährung ei- dem Eintritt der Zuteilungsreihe das für den Bausparvertrag prägende Ziel der Par- Für eine derartige bausparvertragsspezifische Konkretisierung spricht, dass mit

1800, 1803).

BGB, Stand 1. August 2015, § 489 Rn. 10; Edelmann/Suchowerkyj, BB 2015, tuning 2015, § 488 Rn. 550, § 489 Rn. 51; Rothe, in: Beck'scher Online-Kommentar 11. Januar 2016, 13 U 151/15, S. 2 – 3, Mülder, in: Staudinger, BGB, Neu bearbeitet vom 29. Juli 2016, 8 U 11/16, Juris Rn. 45; OLG Köln, Beschluß vom OLG Hamm, Urteil vom 22. Juni 2016, 31 U 234/15, Juris Rn. 30; OLG Koblenz, Eintritt der Zuteilungsreihe als Maßgeblich für den Fristlauf anzusehen (so auch schenkt es dem Senat zutreffend und interessengerecht, bereits den erstmaligen Bausparvertrag nicht den Zweck einer dauerhaften Kapitalanlage verfolgen, er- spruch nimmt und der Vertrag fortgesetzt wird. Angesichts des Umstandes, dass der Bausparer nach Eintritt der Zuteilungsreihe das Bauspardarlehen nicht in An- lungserfeie vollständig empfangen. Auf diesen Zeitpunkt ist auch abzustellen, wenn len lässt, hat die Bausparkasse das ihr gewährte Darlehen bei Eintritt der Zutei- oder sich das Bauspargeboten unter Verzicht auf das Bauspardarlehen auszah- erstmaligen Eintritt der Zuteilungsreihe das Bauspardarlehen in Anspruch nimmt sparer die volle Bausparsumme angestatt hat. Wenn der Bausparer nach dem Von einem vollständigen Empfang ist nicht erst dann auszugehen, wenn der Bau- hensvulta bedarf im Falle eines Bausparvertrages der Konkretisierung.

bb) Das weitere Tatbestandsmerkmal des vollständigen Empfangs der Darle-

Klägerin fest vereinbart und nicht verändertlich.  
satz rückwirkend ab Vertragsbeginn ist in § 3 Abs. 2 ABB als Option der Abs. 1 ABB einen festen Zinssatz vereinbart. Auch der abweichende Zins- Abs. 1 BGB AF vereinbart. Hier haben die Parteien zugunsten der Klägerin § 3

aa) Die Parteien haben einen festen Zinssatz im Sinne von § 489

zum 1. Juli 2015 beendet wurde.  
sind erfüllt, sodass die Kündigung nach § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB AF b) Die Voraussetzungen für eine Kündigung nach § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB AF

aut das zugesetzte Bauspardarlehen und nach Ablauf einer bestimmten Fristzeit Beispiel vorliegen, wenn der Bausparer im Fall eines zeitlich begrenzten Verzichts 4. April 2017) vorliegend nicht einschlägig. Ein solcher Ausnahmefall wurde zum

XI ZR 272/16, Rn. 84), ist anders als die Klägerin meint (vgl. Schriftsatz vom in Betracht kommt (Urteil vom 21. Februar 2017, XI ZR 185/16, Rn. 81; und sprachung des Bundesgerichtshof bei einer Modifizierung des Vertragszwecks Die Einschrankung der Maßgeblichkeit der Zuteilungsreihe, die nach der Recht-

31 U 234/15, juris Rn. 36).

„diger Empfang“ schon nicht erforderlich (OLG Hamm, Urteil vom 22. Juni 2016, Nr. 3 BGB Af bei entsprechender Auslegung des Tabestandsmerkmals „Vollstän- lungssüchte nicht vorliege, erscheint eine analoge Anwendung des § 489 Abs. 1 Eintritt der Zuteilungsreihe deshalb nicht gestattet sei, weil eine planwidrige Regelung (U 171/15) die Auflassung vertreten hat, dass das Abstellen auf den erstmaligen Sowohl das Oberlandesgericht Stuttgart in seinem Urteil vom 30. März 2016

2016, B U 11/16, juris Rn. 47 - 48).

rechts der Bausparkasse hergestellt werden (OLG Koblenz, Urteil vom 19. Juli 2016, B U 11/16, juris Rn. 47 - 48).  
heins verpflichtet ist. Hingegen kann daraus keine Beschränkung des Kundigungs- dem erstmaligen Eintritt der Zuteilungsreihe nicht zur Abnahme des Bausparde- zogenen Regelungen in den AB lässt sich nur herleiten, dass der Bausparer mit den vom Oberlandesgericht Stuttgart zur Begrundung seiner Auflassung herange- traglichen Ausschluss des Kundigungsrechts des Darlehensnehmers hinzu. Aus Satz 1 BGB unzulässige Vertragsliche Erschwerung bzw. einen unzulässigen ver- gelteten nicht durch. Sie laufen im Ergebnis auf eine gemäß § 489 Abs. 4 empfang maßgebenden Zeitpunkt des erstmaligen Eintritts der Zuteilungsreihe (U 171/15), erhobenen Bedenken gegen den für den vollständigen Darlehens- Die von dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Urteil vom 30. März 2016

an nicht mehr marktgerechte Verzinsungen gebunden zu sein.  
Bausparkasse nach Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigen, um nicht darunterfall- jahresfrist auslost, beim Eintritt der Zuteilungsreihe vorliegt. Somit kann auch die gen Bindung dadurch zu schützen, dass der vollständige Empfang, der die Zeitr- trages, ein Bauspardarlehen zu erlangen. Die Bausparkasse ist vor einer Übertran- besprachung einer Bausparvertrages entspricht nicht dem Zweck des Bausparver-

erinen Zinsbonus erhalten. Mit der hier in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 ABB geregelter Bonusverzinsung haben die Parteien den Vertragszweck allerding nicht dahingehend modifiziert, dass er erst mit Erhöhung des Zinsbonus erreicht wäre. Denn die Beklagte gewahrt der Klägerin den Zinsbonus von bis zu 5 %. zugesetzte Bauspardarlehen. Der nur zeitlich begrenzte Verzicht führt nicht zur Er- langlegung des Zinsbonus. Die Klägerin erhält entweder den Zinsbonus oder das Bauspardarlehen, sodass eine Modifizierung des Vertragszwecks nicht vorliegt und es bei dem Regelfall bleibt, dass das Darlehen im Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilungsreihe im Sinne von § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB AF vollständig empfangen 2015 und damit mehr als zehn Jahre nach Eintritt der Zuteilungsreihe vom 3. November 2003 gekündigt und die Kündigungstricht von sechs Monaten eingehatzen.

cc) Die Beklagte hat erst mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 zum 1. Juli ist. Darlehensnehmer ist jedoch nicht zur Kündigung verpflichtet. Demzufolge verliert er standigen Empfang des Darlehens von einer Zinsbindung zu lösen. Der Darle- dieses Recht nicht, wenn er nach dem Eintritt der Bedingungen des § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB AF die Kündigung nicht unverzüglich ausspricht. Gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 3 2. Halbsatz BGB AF wurde allein eine neue Vereinbarung über die Rückzah- lung oder den Zinssatz - was vorliegend nicht gegeben ist - zum Verlust des Kun- digungsrechts führen. Die 10-Jahres-Frist beginnt in diesem Fall erneut zu laufen (OLG Hamm, Urteil vom 22. Juni 2016, 31 U 134/15, Juris Rn. 37).

Dies gilt folglich auch für den Fall, dass die Beklagte die Möglichkeit gehabt hätte, die Klägerin zur Zahlung weiterer Sparbeiträge aufzutreiben und sodann bei Vor- liegen der Vollbesparung aus § 488 III BGB oder bei Nichtleistung aus § 2 Abs. 3 ABB. Zu kündigen. Das vorliegende und die vorstehenden Kunidi-

gungsrechte stehen nicht in einem Ausschließkeitsverhältnis.

Schneidler

Eimterbaumer

Grabowski

XI ZR 272/16)

Zuteilungsreife aus § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB auf bejaht hat (XI ZR 185/16 und  
21. Februar 2017 das Kundigungsrecht einer Bausparkasse zehn Jahre nach  
nachdem der Bundesgerichtshof mit vorstehend genannten Urteilen vom  
Gründe, die Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen, bestehen nicht mehr,  
falls Vollsprechbarkeit hat ihre Grundlage in den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.  
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung zur vorla-

III.

Die Kundigung der Beklagten ist nach alledem wirksam und hat den Baupraver-  
trag zum 1. Juli 2015 beendet.  
Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Beklagten, die von einem ihr gesetzlich  
eingeraumten Kundigungsrecht Gebrauch gemacht hat, liegt demnach erst recht  
nicht vor.